

84. Zur Auslegung des Begriffs „Verlust des Sehvermögens“  
(§ 224 StGB.).

I. Straffenat. Urf. v. 9. Mai 1924 g. v. S. I D 416/24.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat nicht festgestellt, daß der Verletzte die Fähigkeit verloren hat, äußere Gegenstände durch das Auge wahrzunehmen, diese Gegenstände als solche zu erkennen. Vielmehr ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, das es seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, daß der Verletzte noch auf eine Entfernung von  $1\frac{1}{2}$  Metern Finger zählen und innerhalb einer geringeren Entfernung fremde Gegenstände unterscheiden kann. Hiernach liegt zwar eine schwere Beeinträchtigung des Sehvermögens vor, die nicht weit von dem Zustand der Blindheit entfernt ist. Der gänzliche Verlust des Sehvermögens ist jedoch nicht festgestellt. Wer auf die angegebene Entfernung noch körperliche Gegenstände wahrnehmen und von ihrer Umgebung unterscheiden kann, vermag immerhin, wenn auch in geringerem Maße, zur Außenwelt durch den Gesichtssinn in Beziehung zu treten und ist von ihr noch nicht so abgeschnitten, als wenn er nur einen allgemeinen und verschwommenen Lichtschimmer noch empfindet. Hiernach kann § 224 StGB. im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen.